

66. Jahrgang Nr. 46

Donnerstag, 17. November 2011

**i** INHALTSVERZEICHNIS

<b>Karl Engels ist der älteste Schiedsmann</b> .....	<b>S. 275</b>
<b>Verwaltung empfiehlt Sanierung des Stadthauses</b> ...	<b>S. 275</b>
<b>Kulturstrolche sind in Krefeld unterwegs</b> .....	<b>S. 275</b>
<b>Aus dem Stadtrat</b> .....	<b>S. 276</b>
<b>Bekanntmachungen</b> .....	<b>S. 277</b>
<b>Auf einen Blick</b> .....	<b>S. 282</b>

**KARL ENGELS IST DER ÄLTESTE AKTIVE SCHIEDSMANN DEUTSCHLANDS**

Der zurzeit älteste aktive Schiedsmann Deutschlands, Karl Engels, ist 90 Jahre alt geworden. Der Uerdinger kann auf eine über 35-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsmann für den Krefelder Stadtbezirk Uerdingen zurückblicken. Erstmals gewählt und vereidigt wurde Engels im April 1976. Für sein Engagement erhielt er bereits einige Auszeichnungen: Im Jahr 1986 hat ihm die Stadt Krefeld ihren Ehrenteller verliehen, 2006 das Stadtsiegel. Der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker zeichnete ihn im Jahr 1989 mit dem Bundesverdienstkreuz aus.

„Man muss zuhören können“, lautet das Erfolgsrezept von Karl Engels. Seit 35 Jahren setzt sich der engagierte Schiedsmann in



Stadtdirektorin Beate Zielke überreichte für die Stadt Krefeld Karl Engels, dem ältesten aktiven Schiedsmann Deutschlands, ein Buchgeschenk und einen Brief des Oberbürgermeisters.

den Räumen des Uerdinger Heimatbunds mit zerstrittenen Parteien an einen Tisch. „Ich setze sie gegenüber und dann lasse ich jeden erst einmal abwechselnd erzählen“, beschreibt Engels seine Vorgehensweise. „Man benötigt viel Fingerspitzengefühl. Wichtig ist aber auch: ich bin in Uerdingen geboren und kenne die Leute und das Umfeld“, erklärt der ehemalige Leiter einer Versicherungsgeschäftsstelle der Rheinstadt. Mit diesem Wissen um die Befindlichkeiten der Uerdinger ist es ihm sehr oft gelungen, Versöhnungen herbeizuführen. Schmunzelnd erinnert er sich zum Beispiel an zwei Männer, die seinen Dienst als Schiedsmann wegen eines Streits um eine Frau in Anspruch genommen hatten: „Letztendlich sind die beiden auf ein paar Bier in der nächsten Kneipe gelandet und der Streit war vergessen.“

Viele Anlässe für Zwistigkeiten im menschlichen Miteinander hat Engels in seiner langen Amtszeit als Schiedsmann kennengelernt. Passend beschreibt er diese mit einem Zitat aus Schillers „Lied von der Glocke“: „Gefährlich ist's den Leu zu wecken, verderblich ist des Tigers Zahn, jedoch der schrecklichste der Schrecken, das ist der Mensch in seinem Wahn.“ Die deutsche Lyrik ist ein Steckenpferd des belesenen 90-Jährigen. Nach eigenen Angaben kann er etliche Balladen der großen deutschen Dichter vollständig wiedergeben. „Das haben wir früher noch in der Schule gelernt“, berichtet Engels stolz und offensichtlich hat er sich vieles merken können. So zitiert er oft und gerne Passagen aus den unterschiedlichsten Dichtungen zu entsprechenden Gelegenheiten.

Fast täglich findet sich Engels im Uerdinger Heimatbund ein. Dort gilt er als „Institution“ und „wandelndes Lexikon der Rheinstadt“. Jeden Dienstag und Donnerstag von 10 bis 12 Uhr erteilt er Auskünfte an Interessierte und verkauft Bücher und Karten. Stolz verweist er auf die umfangreiche antike Büchersammlung im Heimatbund, die Besucher vor Ort einsehen können. Er hilft bei der Auswahl der Bücher und steht den Lesenden für Fragen zur Verfügung. Sein umfangreiches Wissen über die Rheinstadt teilt Karl Engels auch gerne bei Stadtführungen mit. „Bis zu einer

**INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG**

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



**[www.wtk-waermetechnik.de](http://www.wtk-waermetechnik.de)**  
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

Stunde dürfen die Führungen dauern. Das schaffe ich noch“, berichtet der rüstige Uerdinger. „Also zeige ich entweder den nördlichen oder den südlichen Teil der Stadt“, so Engels.

In seiner Jugend spielte er intensiv Handball und war später als Schiedsrichter aktiv. Um im Alter fit zu bleiben, führt sein Heimweg vom Heimatbund zur nahegelegenen Wohnung am Marktplatz immer am Rhein entlang. „Ich muss dort jeden Tag nach dem Wasser schauen. Gleichzeitig kontrolliere ich, ob am Uerdinger Casino anlassgemäß die richtige Fahne gehisst ist“, erklärt Engels. Schließlich gibt er stets vom Uerdinger Heimatbund aus Anweisung, welche Flagge wehen soll.

Karl Engels ist am 7. November 90 Jahre alt geworden. Zu seiner Familie zählen zwei Söhne, fünf Enkelkinder und ein Urenkelsohn. Mit ihnen, Verwandten und Freunden feierte er sein „doppeltes Jubiläum“ am Freitag, 11. November, im Uerdinger Casino. Stadtdirektorin Beate Zielke hat dem Jubilar am gleichen Tag im Namen der Stadt Krefeld ein Buchgeschenk sowie ein Glückwunsch- und Dankeschreiben des Oberbürgermeisters überreicht.

## VERWALTUNG EMPFIEHLT SANIERUNG DES STADTHAUSES

Für eine Sanierung des Stadthauses am Konrad-Adenauer-Platz und damit gegen einen Neubau eines Verwaltungsstandortes in der zentralen Innenstadt hat sich die Leitung der Krefelder Stadtverwaltung jetzt nach einer tieferen internen Bewertung der beiden Varianten ausgesprochen. Oberbürgermeister Gregor Kathstede begründete: „Ein maßgeblicher Grund ist der Kostenfaktor. Wir müssen davon ausgehen, dass ein Neubau rund 20 Millionen Euro teurer werden würde als eine Sanierung.“ Und dies sei in der aktuellen finanziellen Situation der Stadt aus Sicht der Verwaltungsleitung nicht darstellbar. Als weiteren Grund führte der Oberbürgermeister das Gebäude des bekannten Architekten Egon Eiermann selbst an: „Wir bewerben uns gerade mit den Bauten von Ludwig Mies van der Rohe für einen Eintrag in die Liste der Weltkulturerbe. Einen Eiermann-Bau gleichzeitig leer stehen zu lassen oder wohlmöglich abreißen zu wollen, wäre wohl kaum zu vertreten.“

Viele Fragezeichen sieht die Verwaltung außerdem bei einem möglichen Neubauvorhaben auf der Fläche zwischen St.-Anton-Straße, Königstraße, Friedrichstraße und Carl-Wilhelm-Straße, die nicht im Eigentum der Stadt Krefeld ist. Alleine für das Grundstück seien rund sechs Millionen Euro zu kalkulieren, außerdem müsse wahrscheinlich eine Tiefgarage mit mindestens einer Ebene errichtet werden. Auch könne voraussichtlich das Stadtarchiv – heute neben dem Stadthaus untergebracht – in dieser Lage nicht angebunden werden.

Eine Rolle spielt aus Sicht der Verwaltung auch der Zeitfaktor. „Wir gehen davon aus, dass im Frühjahr 2013 am Konrad-Adenauer-Platz mit den Arbeiten begonnen werden könnte, wenn die

notwendigen Schritte jetzt eingeleitet werden“, so der Krefelder Oberbürgermeister. Für die Vollsanierung seien rund zwei Jahre einzuplanen. Bei einer Entscheidung für einen Neubau sei man unterdessen als Nicht-Eigentümer des Grundstücks „fremd bestimmt“ und rechne mit einem möglichen Baubeginn frühestens in 2014.

Die Verwaltung hat die Politik gebeten, möglichst bereits in der Sitzung des Stadtrates am 1. Dezember eine Leitentscheidung zu treffen, damit die weiteren Vorplanungen unmittelbar begonnen werden können.

## KULTURSTROLCHE SIND IN KREFELD UNTERWEGS

Das Kulturbüro der Stadt Krefeld startet in der kommenden Woche das Projekt „Kulturstrolche“ mit fünf Klassen in vier Grundschulen. „Kulturstrolche“ ist eine Kooperations des NRW-Kultursekretariats Wuppertal und wird von acht Mitgliedsstädten mit Schulen und Kultureinrichtungen als Pilotprojekt umgesetzt. Das Programm bietet Kindern in den nächsten drei Jahren umfangreiche Möglichkeiten, die breite kulturelle Vielfalt der Samt- und Seidenstadt kennenzulernen. Entstanden ist die Idee 2005 im Rahmen eines Modellprojekts der Stadt Münster.

Krefeld hat neben Städten wie Bielefeld, Oberhausen und Hagen den Zuschlag vom hier zuständigen NRW-Kultursekretariat Wuppertal die „Kulturstrolche“ erhalten. Das Kultursekretariat NRW Gütersloh bietet das Programm seinen Mitgliedskommunen bereits erfolgreich seit dem Schuljahr 2008/09 an. „Das Ziel ist, Kinder und Kultur zusammenzubringen“, sagt Projektleiterin Anke Zwering vom Kulturbüro der Stadt Krefeld. Vom zweiten bis zum Ende des vierten Schuljahres entdecken die rund 150 Krefelder „Kulturstrolche“ ab diesem Schuljahr das kulturelle Umfeld ihrer Stadt. Die fünf beteiligten Schulklassen besuchen pro Halbjahr eine Institution. In einem Pass mit ihrem Foto sammeln sie spartenspezifische Sticker und dokumentieren damit ihre ganz eigenen Kulturbegegnungen.



## AUS DEM STADTRAT

### Dienstag, 22. November 2011

- 16.00 Uhr Ausschuss für Landwirtschaft und Liegenschaften, Rathaus
- 17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus
- 17.00 Uhr Landschaftsbeirat, Rathaus
- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Kaufmannschule Neuer Weg
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Fischeln, Rathaus Fischeln, anschließend ca. 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

### Mittwoch, 23. November 2011

- 17.00 Uhr Finanz- und Beteiligungsausschuss, Rathaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum/Linn, Gaststätte „Op de Trapp“, anschließend ca. 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

## TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

## PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,  
Krefeld, Telefon 8 43 33.



## BEKANNTMACHUNGEN

### 12. ÄNDERUNG DER SATZUNG ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES FÜR EINSÄTZE DER FEUERWEHR KREFELD

Vom 04.11.2011

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2011 aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (GV NRW S. 122/SGV NRW 213) folgende 12. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Krefeld vom 14.7.1992 (Krefelder Amtsblatt Nr. 34 vom 20.8.1992) beschlossen:

#### § 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

#### Der Kostentarif erhält folgende Fassung

	EUR/Std
<b>1. Einsatz von Personal</b>	
1.1 mittlerer Dienst	37,00
1.2 gehobener Dienst	45,00
1.3 höherer Dienst	65,00
<b>2. Einsatz von Fahrzeugen</b>	
2.1 Kraftfahrzeuge	
2.1.1 Löschfahrzeuge (LF 16, HLF,TLF 16 o.ä.)	90,00
2.1.2 Rüstwagen, Gerätewagen, Großtanklöschfahrzeug	112,00
2.1.3 Drehleiter	149,00
2.1.4 Wechsellader	143,00
2.1.5 Einsatzleitwagen, Lastkraftwagen, Kleinalarmfahrzeug	39,00
2.1.6 Dienstwagen (PKW),Mannschaftstransportwagen	22,00
2.2 Boote	
2.2.1 Feuerlöschboot	379,00
2.2.2 Schlauchboot	40,00
<b>3. Einsatz von Geräten</b>	EUR/TAG
3.1 Motorgeräte, Anhänger, Kraftspritze, Kompressor, Stromerzeuger, Hi-Ex-Generator, Pulverlöschanhänger P250, Schaumwasserwerfer (ohne Löschmittel)	36,00

3.2 Elektr. Pumpe(Tauchpumpe), Wasserstrahlpumpe, Flüssigkeitssauger, Motorsäge, Lüfter, Schneid- und Brenngeräte	22,00
3.3 Geräte zur Wasserförderung	
3.3.1 Standrohr mit Schlüssel, Verteiler, Strahlrohr, Schnellkupplungsrohr,	7,00
3.3.2 Saugschlauch, Druckschlauch zuzüglich <b>einmalige</b> Gebühr für Überprüfung und Reinigung pro Schlauch	1,00 29,00
3.4 Löschgeräte Kübel-spritze, Feuerlöschdecke, Feuerlöscher	22,00
3.5 Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte, Atemschutzgeräte komplett zuzüglich <b>einmaliger</b> Gebühr für Überprüfung, Reinigung und Desinfektion	1,00 77,00
3.6 Chemikalienschutzanzüge Die Überprüfung und Reinigung und gfs. Neubeschaffung erfolgt zum Selbstkostenpreis.	

#### 4. Fahrzeugbrand

##### Pauschalen je Einsatz für Personalkosten, Fahrzeugkosten und Verbrauchsmittel

EUR

4.1 Fahrzeugbrand außerhalb von Autobahnen	
4.1.1 LKW-Brand	753,00
4.1.2 PKW-Brand	394,00
4.1.3 Kraftrad-Brand	197,00
4.2 Fahrzeugbrand auf Autobahnen	
4.2.1 LKW-Brand	933,00
4.2.2 PKW-Brand	595,00
4.2.3 Kraftrad-Brand	298,00
5. Aufnahme von Betriebsmitteln Pauschalen je Einsatz für Personalkosten, Fahrzeugkosten und Verbrauchsmittel	

#### 5.1 Aufnahme von Betriebsmitteln aus Fahrzeugen außerhalb von Autobahnen

EUR

5.1.1 LKW	250,00
5.1.2 PKW	125,00
5.1.3 Kraftrad	62,00

#### 5.2 Aufnahme von Betriebsmitteln aus Fahrzeugen auf Autobahnen

EUR

5.2.1 LKW	726,00
5.2.2 PKW	363,00
5.2.3 Kraftrad	164,00

#### 6.1 Vorsätzliche, grundlose Alarmierung der Feuerwehr

599,00

#### 6.2 Falschalarmierung der Feuerwehr

Eine Falschalarmierung liegt vor, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung einer nicht unmittelbar bei der Feuerwehr ausgeschalteten Brandmelanlage war.

Zahlungspflichtig ist gemäß des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) des Landes NW v. 10.02.1998, § 41, Abs. 2,Ziffer 6 der Eigentümer, Besit-

zer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Brandmeldanlage.

Dies gilt nicht, wenn ein zwischengeschaltetes Sicherheitsunternehmen eine solche Brandmeldung empfängt und an die Feuerwehr ungeprüft weiterleitet.

(s.Tarifposition 6.3) 599,00

### 6.3 Falschalarmierung der Feuerwehr durch einen Sicherheitsdienst EUR

Eine Falschalarmierung durch einen Sicherheitsdienst liegt vor, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.

Zahlungspflichtig ist gemäß des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) des Landes NW v.10.02.1998, § 41, Abs. 2, Ziffer 7 das Sicherheitsunternehmen. 599,00

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 4. November 2011

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister

## 19. ÄNDERUNG DER ENTGELTORDNUNG FÜR FREIWILLIGE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR DER STADT KREFELD

Vom 04.11.2011

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2011 aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S.380) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (GV

NRW S. 122/SGV NRW 213) die 19. Änderung zur Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Krefeld vom 13.7.1981 (Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 30.7.1981) beschlossen:

### § 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Der Entgelttarif erhält folgende Fassung:

<b>1. Einsatz von Personal</b>	<b>EUR/Std</b>
1.1 mittlerer Dienst	37,00
1.2 gehobener Dienst	45,00
1.3 höherer Dienst	65,00
<b>2. Einsatz von Fahrzeugen</b>	<b>EUR/Std</b>
2.1 Krafffahrzeuge	
2.1.1 Löschfahrzeuge (LF 16,HLF,TLF 16 o.ä.)	90,00
2.1.2 Rüstwagen, Gerätewagen, Großtanklöschfahrzeug	112,00
2.1.3 Drehleiter	149,00
2.1.4 Wechsellader	143,00
2.1.5 Einsatzleitwagen, Lastkraftwagen, Kleinalarmfahrzeuge	39,00
2.1.6 Dienstwagen (PKW),Mannschaftstransportwagen	22,00
2.2 Boote	
2.2.1 Feuerlöschboot	379,00
2.2.2 Schlauchboot	40,00
<b>3. Einsatz von Geräten</b>	<b>EUR/TAG</b>
3.1 Motorgeräte, Anhänger, Kraftspritze, Kompressor, Stromerzeuger, Hi-Ex-Generator, Pulverlöschanhänger P 250, Schaumwasserwerfer (ohne Löschmittel)	36,00
3.2 Elektr. Pumpe(Tauchpumpe),Wasserstrahlpumpe, Flüssigkeitssauger, Motorsäge, Lüfter, Schneid- und Brenngeräte	22,00
3.3 Geräte zur Wasserförderung	
3.3.1 Standrohr mit Schlüssel, Verteiler, Strahlrohr, Schnellkupplungsrohr	7,00
3.3.2 Saugschlauch,Druckschlauch zuzüglich <b>einmalige</b> Gebühr f. Überprüfung und Reinigung pro Schlauch	29,00
3.4 Löschgeräte: Kübelspritze, Feuerlöschdecke, Feuerlöscher	22,00
3.5 Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte, Atemschutzgeräte komplett zuzüglich <b>einmalige</b> Gebühr für Überprüfung, Reinigung u. Desinfektion	1,00 77,00
3.6 Chemikalienschutzanzüge Die Überprüfung und Reinigung und gfs. Neubeschaffung erfolgt zum Selbstkostenpreis.	
<b>4. Entsorgung</b>	
Die Entsorgung von Chemikalien, Oel und Kraftstoff erfolgt gesondert zum Selbstkostenpreis.	



<b>5. Betrieb und Unterhaltung der städtischen Übertragungsanlage für Brandmeldungen (gilt nur für an die UGM angeschlossene Brandmeldeanlagen)</b>	<b>EUR</b>		
5.1 Einrichtung einer Übertragungseinrichtung (ÜE)			
5.1.1 Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme einer ÜE (BGÜ 40) nicht mehr lieferbar			
5.1.2 Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme einer ÜE (AT 2000) (inkl. einer Übertragung eines Störmeldekriteriums aus der BMA)	1.421,00		
5.1.2a ÜE-Austausch (Ersatz einer BGÜ 40 durch eine AT 2000)	1.178,00		
5.1.2b ÜE-Austausch (Ersatz eines Laufwerksmelders durch eine AT 2000)	1.177,00		
5.1.3 Reaktivierung eines ÜE-Anschlusses nach vorangegangener Sperrung (gemäß § 8 des Anschlussvertrages) und Demontage der ÜE, sofern Ursache der Sperrung eine nicht beglichene Entgeltforderung der Feuerwehr war	1.257,00		
5.2 Übernahme einer eingerichteten ÜE bei Betreiberwechsel und/oder Änderung von Objektdaten (z. B. bei Umfirmierung)	192,00		
5.3 Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage bei erstmaliger Inbetriebnahme (Grundbetrag)	*360,00		
5.4 Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage nach einer genehmigungspflichtigen Änderung/Erweiterung der Brandmeldeanlage(Grundbetrag)	*135,00		
<b>5.5 Betrieb und Unterhaltung der ÜE</b>	<b>in EUR/Monat</b>		
5.5.1.1 Grundbetrag je ÜE bei Anschluß mittels Festverbindung der Deutschen Telekom AG	123,00		
5.5.1.2 Grundbetrag je ÜE bei Anschluß mittels Festverbindung der Stadt Krefeld	123,00		
5.5.1.3 Grundbetrag je ÜE bei Anschluß mittels T-ISDN	70,00		
5.5.2 zusätzlich je Brandmeldezentrale mit ÜE-Ansteuerung	12,10		
5.5.3 zusätzlich je Nebenmelder/Löschanlage als:			
5.5.3.1 nichtautomatischer Brandmelder (Handfeuermelder) (es werden max.50 Handfeuermelder berechnet)	0,81		
5.5.3.2 punktförmiger automatischer Brandmelder (es werden max.400 punktf.Melder berechnet)	0,78		
5.5.3.3 linienförmiger automatischer Brandmelder (je Meter) (einschl.Lichtschrankenmelder)	0,08		
5.5.3.4 Rauchansaugmelder-System (je Einzelmelder in einer Auswerteeinheit) (es werden max.200 RAS-Melder berechnet)	0,78		
5.5.3.5 Löschanlagen/Gaswarnanlagen (je Druckschalter, Strömungsmelder oder sonstige Auslösekontakte zur Ansteuerung der BMZ) (es werden max.8 Löschbereiche u.2 Gaswarnanlagen berechnet)	11,80		
5.5.4 zusätzlich je Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)		5,20	<b>EUR</b>
5.6 Inspektion eines Feuerwehrschlüsseldepots (in Zusammenarbeit mit der vom Betreiber der BMA beauftragten Wartungsfirma)		89,00	
5.7 Außerbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsseldepots mit Rückgabe der Objektschlüssel und Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung einer Störung durch den Betreiber/Wartungsfirma		89,00	
5.8 Scharfschalten einer Übertragungseinrichtung durch den techn.Dienst der Feuerwehr nach einem Falschalarm, bei dem keine Löscheinheiten ausgerückt sind		44,00	
5.9 Zusätzliche Funktionsprüfung einer ÜE		44,00	
5.10 Kosten eines Falschalarmes (durch Nebenmelder/Löschanlage mittels ÜE) (bei der 3. und jeder weiteren Falschalarmierung je Kalenderjahr)		599,00	
5.11 Lieferung eines FBF-Schließzylinders (Halbzylinder 30mm) mit einem Schlüssel (Berechnung von Sondergrößen nach Aufwand)		118,00	
5.12 Abnahme und Inbetriebnahme einer GMA-Schließanlage für ein Grundstück		144,00	
5.13 Inspektion einer GMA-Schließung in einer Feuerwehr-Zufahrt		44,25	
5.14 Genehmigung einer BMA-Änderung geringen Umfangs		67,50	
5.15 Wartezeit des Einsatzpersonals am Objekt auf eingewiesene Person ab 31.Minute nach Anforderung durch die Leitstelle je angefangene halbe Std.		60,50	
5.16a Erstlieferung von bis zu 4 u.ab 15 Halbzylinder (30mm) der GMA-Schließanlage einschl.eines Schlüssels Je Schließgruppe – je Zylinder		80,80	
(Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)			
5.16b Erstlieferung von 5 bis 14 Halbzylindern (30 mm) der GMA-Schließanlage einschl. eines Schlüssels Je Schließgruppe – je Zylinder		109,20	
(Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)			
5.16c Nachlieferung von bis zu 14 Halbzylinder (30mm) der GMA-Schließanlage – je Zylinder		109,20	
(Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)			
5.16d Nachlieferung von mehr als 14 Halbzylinder (30mm) der GMA-Schließanlage – je Zylinder		80,80	
(Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)			
5.16e Erstlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – Je Schlüssel		22,10	
5.16f Nachlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel		27,50	
5.17 Anfahrtskosten zu einem Abnahmetermin innerhalb Krefelds		41,60	
5.18 Wiedereinschaltung einer ÜE durch die Feuerwehr Nach vorangegangener Abschaltung bei einem Feuerwehreinsatz		59,00	

## 6. Betrieb und Unterhaltung der städt. Übertragungsanlage für Einbruch- und Störmeldungen

in EUR/Monat

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 6.1 | Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der UGM und Weiterleitung an Beauftragte                             | 37,00 |
| 6.2 | Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der Fernsprechanlage der Leitstelle und Weiterleitung an Beauftragte | 22,80 |

### Hinweis zu Ziffer 6:

In den Entgelten sind die Einrichtungskosten der technischen Systeme beim Anschlussnehmer, die Leitungs- und Verbindungskosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie sonstige Kosten Dritter nicht enthalten.

\*zuzüglich der Personalkosten nach Zeitaufwand (Ziffer 1) und der Anfahrtkosten (Anfahrt ab dem 2. Abnahmeterrain)

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hier mit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 4. November 2011

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

## VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AUS ANLASS DER VERANSTALTUNG „WEIHNACHTLICHES HÜLS IM KERZENSCHIEIN“ AM 11. DEZEMBER 2011 IM STADTGEBIET KREFELD-HÜLS

Vom 4. 11. 2011

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV. NRW. – Seite 516) in der geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

(1) Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Weihnachtliches Hüls im Kerzenschein“ im Stadtgebiet Krefeld-Hüls am Sonntag, den 11. Dezember 2011, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

(2) Stadtgebiet im Sinne der Verordnung ist der Stadtbezirk Hüls entsprechend der vom Rat der Stadt Krefeld am 17. November 1989 beschlossenen Bezirkseinteilung.

### § 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 LÖG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung Verkaufsstellen offen hält.

### § 3

Die Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 4. November 2011

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

## 8. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGEN (ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSSATZUNG) IN DER STADT KREFELD

Vom 4. 11. 2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und der

§§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) hat der Rat in der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

- Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Krefeld vom 15.06.1990 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 24.05.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 24 vom 14.06.2007) wird wie folgt in der Anlage zu § 3 Abs. 3 ergänzt:

### Anlage zu § 3 Abs. 3

Zeitraum der Herstellung des Straßenkanals	Einheitssatz für Trennsystem	Einheitssatz für Mischsystem
	EUR/m <sup>2</sup>	EUR/m <sup>2</sup>
2007	17,64	9,63
2008	18,14	9,90
2009	18,29	9,98
2010	18,47	10,08

- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

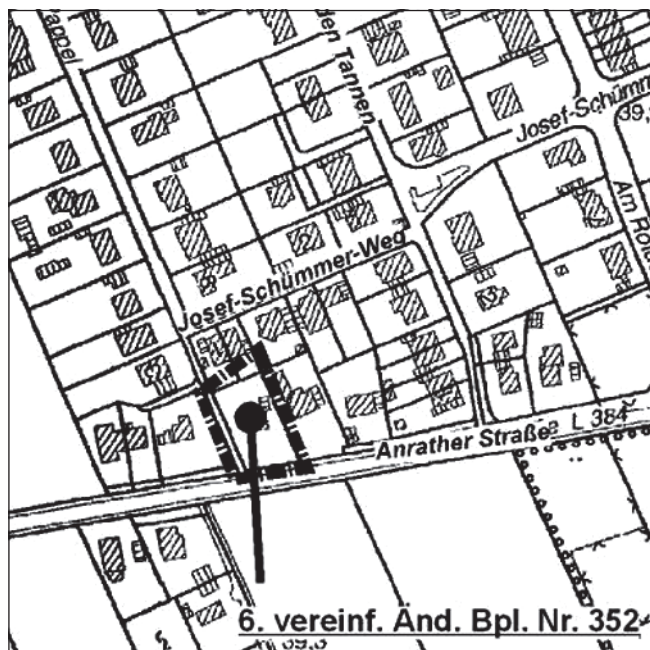
### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 4. November 2011

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister



Krefeld, den 4. November 2011

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Martin Linne  
Beigeordneter

## 6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 352 – HOLTERHÖFE – IM BEREICH ANRATHER STRASSE 751

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 352 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Verschiebung der überbaubaren Grundstücksfläche.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

**vom 25. November bis  
einschließlich 27. Dezember 2011**

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Zimmer 175, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld,

montags bis freitags vormittags von	08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags Nachmittag von	14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur vereinfachten Änderung unberücksichtigt bleiben.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.

## STEUERN WAREN FÄLLIG

Die Grundbesitzabgaben und die Gewerbesteuer für die Monate Oktober, November und Dezember wurden am 15.11.2011 fällig. Daran und an die Zahlung aller sonstigen nicht gestundeten Rückstände an Steuern, Gebühren und Beiträgen sowie Abgaben, deren Vollziehung nicht ausgesetzt wurde, erinnert die **Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld (ehemals Stadtkasse)**.

Für Barzahlung stehen die Finanzbuchhaltung, alle Banken, die Deutsche Post AG sowie alle Zweigstellen der vorgenannten Geldinstitute zur Verfügung. Man sollte unbedingt den bargeldlosen Zahlungsverkehr wählen und die Beträge unter Angabe des Kasenzeichens auf das Konto 310 003 bei der Sparkasse Krefeld, das Konto 8682431 bei der Postbank Essen oder auf Konten der Finanzbuchhaltung Krefeld bei fast allen Krefelder Banken überweisen.

Die Finanzbuchhaltung empfiehlt als zeitgemäßen und rationellen Zahlungsverkehr die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren. Dabei braucht man keine Zahlungstermine zu überwachen und hilft der Stadt in den Bemühungen, die Verwaltungskosten zu senken.

Nähere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte der Internetveröffentlichung mit dem dort abrufbaren Vordruck:

**[www.krefeld.de/fb21](http://www.krefeld.de/fb21) – Dienstleistung „Einzugsermächtigungen/Lastschriftenverfahren“.**

### Vorteile des Lastschriftverfahrens:

- Die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen bzw. das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen entfällt.
- Sie zahlen immer rechtzeitig den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Forderung ändern sollte.

- Die Zahlung im Wege des Lastschriftinzugs gilt zum Fälligkeitstag als entrichtet, es können keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge anfallen.
- Die Belastung Ihres Kontos erfolgt niemals vor dem Fälligkeitstag der Forderung
- Sie können ab Belastungsdatum Ihres Kontos innerhalb von sechs Wochen eine Wiedergutschrift bei Ihrer Bank verlangen, dies ist bei Daueraufträgen und Überweisungen nicht möglich.
- Erstattungszahlungen an Sie erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Konto.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Finanzbuchhaltung gutgeschrieben sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigetrieben werden. Schecks sind ausschließlich an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld zu adressieren und müssen bereits **drei Werktage vor Fälligkeit** bei dieser eingegangen sein.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>19222</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>612-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>19700</b>



## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



## TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

## NOTDIENSTE

### Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

## NOTDIENSTE

### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

18.11. – 20.11.2011

Ralf Krüger

Adler Straße 25, 47798 Krefeld, 67613

25.11. – 27.11.2011

Gerhard Küppers GmbH

Westpreußenstraße 23, 47809 Krefeld, 5276-0



## APOTHEKENDIENST

### Montag, 21. November 2011

Apotheke am Markt, Am Marktplatz 3

Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24

Tiergarten-Apotheke, Uerdinger Straße 306

### Dienstag, 22. November 2011

Apotheke am Schinkenplatz, Alte Linner Straße 81

Einhorn-Apotheke, Karlsplatz 2

Kurfürsten-Apotheke, Kurfürstenstraße 51

### Mittwoch, 23. November 2011

Astro-Apotheke, Oberdießemer Straße 73

Brunnen-Apotheke, Kölner Straße 526

Rathaus-Apotheke, Uerdinger Straße 590

### Donnerstag, 24. November 2011

Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 168 – 170

Obertor-Apotheke, Oberstraße 35

Rosen-Apotheke, Ostwall 51

### Freitag, 25. November 2011

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226

Kleeblatt-Apotheke, Ostwall 165

Wiesen-Apotheke, Moerser Landstraße 375

### Samstag, 26. November 2011

Linner-Apotheke, Rheinbabenstraße 170

Mühlen-Apotheke, Kölner Straße 566 – 570

Seiden-Apotheke, Ostwall 68

### Sonntag, 27. November 2011

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53

Schwanen-Apotheke am Ostwall, Ostwall 146

St. Peter-Apotheke, Wüstrathstraße 12

Park-Apotheke am FAZ, Dießemer Bruch 79



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.